

Erläuterungen zu den Brandschutzleistungen

Sämtliche Überprüfungen, Inspektionen, Eigenkontrollen, Wartungen und Revisionen aller behördlich vorgeschriebenen brandschutztechnischen Einrichtungen liegen in der Verantwortung des Eigentümers oder Betreibers des Fremdobjektes oder dessen Bevollmächtigter. Diese Leistungen sind nach den jeweils gültigen Gesetzen, Normen und Regelwerken durchzuführen. Für den Objektbetrieb ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und Brandschutzbeauftragter-Stellvertreter und eine aufrechte Instandhaltungsvereinbarung für die Brandmeldeanlage (BMA, System Schrack Seconet) mit einem autorisierten Wartungsunternehmen abzuschließen.

Der Feuerwehr der Flughafen Wien AG (FWAG) und dem Facility Management der FWAG sind die Instandhaltungsvereinbarung und der bestellte Brandschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter, welcher rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar sein muss, an nachfolgende E-Mail-Adresse bekannt zu geben (bsm@viennaairport.com). Die Größenbeschränkung für die Empfangsadresse beträgt derzeit ca. 10 MB, und beinhaltet neben den Dateianhängen auch die Textnachricht und die Signatur.

Die Schaltberechtigung (BMA) liegt beim Brandschutzbeauftragten des Eigentümers oder Betreibers des Fremdobjektes oder dessen Bevollmächtigter. Diese/Dieser tritt diese Berechtigung subsidiär an die Feuerwehr der FWAG ab. Der Auftrag zum Schalten auf der BMA wird durch den Brandschutzbeauftragten schriftlich (feuerwehr@viennaairport.com) und telefonisch der Nachrichtenzentrale (Tel. 01 7007 22146) der FWAG übermittelt. Die Verantwortung für einen abgeschalteten Bereich liegt beim Brandschutzbeauftragten des Eigentümers oder Betreibers des Fremdobjektes oder dessen Bevollmächtigter.

Die regelmäßig zu erstellenden Instandhaltungsprotokolle und Revisionsberichte der BMA sind an das Facility Management der FWAG zu übermitteln (bsm@viennaairport.com).

Der Eigentümer oder Betreiber des Fremdobjektes oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, bei allen Änderungen, die die BMA betreffen, die Dokumentation anzupassen, und diese unverzüglich und unaufgefordert der Feuerwehr und dem Facility Management der FWAG in Hardcopy und elektronisch (PDF) zu übergeben (bsm@viennaairport.com).

Eine automatische Weiterleitung durch das autorisierte Wartungsunternehmen ist hierbei auch möglich. Dies muss aber direkt mit dem Wartungsunternehmen vereinbart werden.

Störungen an der BMA und Mängel, die im Zuge der BMA-Revision und Instandhaltung festgestellt werden, müssen gemäß den Bedingungen der Flughafen Wien AG auf eigene Kosten behoben werden. Durch die FWAG werden lediglich die Störungsannahme, Weiterleitung an das autorisierte Wartungsunternehmen sowie die Entgegennahme der Rückmeldung durch die Störungsannahme der FWAG wahrgenommen. Die Mängelfreimeldungen sind an das Brandschutzmanagement der FWAG (bsm@viennaairport.com) zu übermitteln. Für den Fall, dass die in der Revision bzw. Instandhaltung festgestellten Mängel nicht binnen angemessener Frist behoben werden, ist die FWAG berechtigt, die Behebung auf Kosten des Eigentümers oder Betreibers des Fremdobjektes beheben zu lassen.

Für das flughafenweite vernetzte Brandmeldesystem, gelten jeweils die Abgangsklemmen der Leitung von der Unterzentrale zum Objekt als Übergabepunkt (verrechnungsrelevant).

Die Brandschutzordnung und die brandschutztechnischen Richtlinien der FWAG sind Bestandteil des jeweiligen Bestandvertrags und ausnahmslos einzuhalten.

Folgende Leistungen werden seitens der Feuerwehr der FWAG erbracht:

- Abwehrenden Brandschutz wird durch die Flughafenfeuerwehr sichergestellt
- Die Flughafenfeuerwehr führt regelmäßig Begehungen zur Ortskunde durch. Nach erfolgter Voranmeldung durch die Flughafenfeuerwehr, muss dieser, ein uneingeschränkter Zugang ermöglicht werden. Festgestellte Mängel werden an den Brandschutzbeauftragten des Betreibers des Fremdobjektes oder dessen Bevollmächtigter weitergeleitet. Die Begehungen entbinden den Brandschutzbeauftragten des Betreibers des Fremdobjektes oder dessen Bevollmächtigter jedoch nicht von seinen gesetzlich geforderten Verpflichtungen
- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei der jährlichen Evakuierungsübung
- Vidierung der vorgelegten Brandschutzpläne
- Aktualisierung der Brandschutzordnung der FWAG
- Beratung durch das Referat Brandschutzmanagement der Flughafenfeuerwehr
- Bedienung der Brandmeldeanlage
- Weiterleitung von Störungen an der BMA an das autorisierte Wartungsunternehmen
- Kosten für Einsätze, sowie für sonstige technische Hilfs- und Dienstleistungen, sind laut Tarifordnung FWAG in der jeweils gültigen Fassung zu bezahlen